

Adenauerring

III/321-1/NH003 T. 29 40

Erlangen, 2. März 2012

## **Verkehrsrechtliche Anordnung nach der StVO; Einrichtung eines Bussonderfahrstreifens auf dem Adenauerring zwischen Odenwaldallee und Einmündung In der Reuth**

- I. Die Stadt Erlangen erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß §§ 44 Abs. 1, 45 Abs. 1 und 3 Satz 1 StVO folgende

### **Anordnung:**

Auf der Straße Adenauerring-Nord ist zwischen den Einmündungen Odenwaldallee und der Straße In der Reuth ein Sonderfahrstreifen für Busse in Fahrtrichtung Westen einzurichten.

Die Markierung und Beschilderung erfolgt nach beiliegendem Plan, der Bestandteil dieser Anordnung ist.

Zur Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie zu deren Betrieb einschließlich ihrer Beleuchtung ist der Baulastträger, bei Privatstraßen der Eigentümer, verpflichtet (§ 45 Abs. 5 StVO, § 5 b StVG).

Die Anordnung wird durch Anbringung/Aufstellung bzw. Entfernung nachstehend aufgeführter Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen getroffen bzw. wirksam:

Markierung und Beschilderung (Z. 245 StVO) nach beiliegendem Plan.

### **Begründung:**

Die Fahrbahnmarkierungen auf dem Adenauerring sind im Bereich der Einmündung der Straße In der Reuth erneuerungsbedürftig. Dort ist derzeit eine Rechtsabbiegespur in die Straße In der Reuth, eine Geradausspur Richtung Westen sowie ansatzweise ein Sonderfahrstreifen für die Einfahrt der Busse in die westlich der Straße In der Reuth gelegene Haltestelle markiert. Eine Beschilderung als Busspur fehlt.

Im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs ist es sinnvoll, zwischen Odenwaldallee und In der Reuth einen Sonderfahrstreifen für Busse einzurichten, da diese Fahrspur keine weitere Funktion besitzt.

Die angeordnete Maßnahme führt zu einer Entflechtung des öffentlichen Personennahverkehrs und des Individualverkehrs und ist für den Verkehrsablauf in diesem Bereich von Vorteil.

Außerdem wird durch Einrichtung einer Busspur der Individualverkehr von der stark frequentierten Bus-Umsteigehaltestelle auf der Nordseite des Adenauerringes gegenüber der Einmündung Odenwaldallee ferngehalten und so die Verkehrssicherheit für die wartenden Schüler erhöht.

Die Einrichtung einer Überkopfbeschilderung „Busspur“ wird angesichts der örtlichen Gegebenheiten für nicht notwendig erachtet. Die Rechtsaufstellung der Zeichen 245 am rechten Fahrbahnrand ist ausreichend.

Die Anordnung ergeht in Abstimmung der Abteilung Verkehrsplanung.

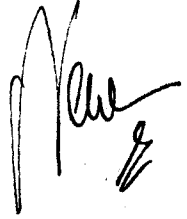
- II. **Per Mail Amt 66** zur Kenntnis und weiteren Veranlassung gemäß § 45 Abs. 5 StVO sowie um Angabe des Zeitpunktes des Vollzugs dieser Anordnung.

Vollzug:

- III. **Per Mail PI Erlangen-Stadt** zur Kenntnis

IV. Amt 32 zum Vorgang

Amt 32

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name.A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name.